Vertrag über die Erstellung von drei Prüfungsprotokollen über die Mündliche Examensprüfung im Winter 2024

§ 1 Überweisung des Pfandes

(1)[1]Der/die Vertragspartner/in (nachfolgend: Prüfungskandidat) hat den Studierendenvertretern der Juristischen Fakultät (nachfolgend: Studierendenvertreter) ein Pfand in Höhe von **25,00 EUR bar** im **Fachschaftsbüro (JUR 028)** in einem **Umschlag passend** abzugeben.[2] Der Umschlag ist mit dem **vollen Namen** des Prüfungskandidaten und dem Zusatz **„Pfand Examensprotokolle“** abzugeben.

(2) Das Pfand kann zu den folgenden Zeiten ab dem **22.12.2023** im Fachschaftsbüro (JUR 028) abgegeben werden:

Montag:	12:00 – 16:00
Mittwoch:	12:00 – 14:00

§ 2 Verfügbarmachen der Protokolle

(1) Die Studierendenvertreter stellen dem Prüfungskandidaten im Gegenzug Protokolle über die vergangenen Prüfungen des den Prüfungskandidaten prüfenden Prüfers im betreffenden Rechtsgebiet in digitaler Form (PDF) zur Verfügung, wenn

1. dieser Vertrag bis zum **28.12.2023** vollständig ausgefüllt und unterschrieben an examensprotokolle.passau@outlook.de gesendet wurde,
2. das Pfand bis zum **22.12.2023** im Fachschaftsbüro abgegeben wurde und
3. der Prüfungskandidat die Studierendenvertreter per Mail unter Vorlage seiner Ladung (Abs. 3) über seine Prüfer informiert hat

(2) [1]Sind Protokolle zum Prüfer nur aus einem anderen Rechtsgebiet vorhanden, werden diese anstelle des nichtvorhandenen Prüfungsgebietes zur Verfügung gestellt.[2] Sind zum Prüfer auch keine Protokolle aus einem anderen Rechtsgebiet vorhanden, erhält der Prüfungskandidat zwei Protokolle eines anderen Prüfers aus dem betreffenden Rechtsgebiet.

(3) [1]Die Protokolle werden erst nach Vorlage der Ladung zur Prüfung herausgegeben. [2]Diese ist an die E-Mail-Adresse examensprotokolle.passau@outlook.de zu senden. [3]Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen dürfen unkenntlich gemacht werden.

(4) [1]Ändern sich die Prüfer des Prüfungskandidaten, werden diesem die Protokolle des neuen Prüfers zur Verfügung gestellt. [2]Es liegt in der eigenen Verantwortung des Prüfungskandidaten, neue Protokolle zu beantragen. [3]Ein zusätzliches Pfand fällt hierfür nicht an. [4]Im Falle eines Täuschungsversuches hierüber sind die Studierendenvertreter berechtigt, das Pfand einzubehalten.

(5) [1]Der Prüfungskandidat ist nicht befugt, die Protokolle einem Dritten zugänglich zu machen. [2]Verstößt der Prüfungskandidat hiergegen, sind die Studierendenvertreter zur Einbehaltung des Pfandes berechtigt.

§ 3 Erstellung der Protokolle

(1) [1]Der Prüfungskandidat verpflichtet sich zur Erstellung von drei Prüfungsprotokollen seiner Examensprüfung (ein Protokoll je Teilbereich) entsprechend der Vorgaben nach § 4 des Vertrages. [2]Diese stellt er den Studierendenvertretern als drei einzelne Word-Dateien (.docx/.doc) zur Verfügung. [3]Die Rücksendung der Protokolle erfolgt unter dem Betreff **Examensprotokolle – Name, Vorname des Prüflings**.

(2) [1]Im Falle des § 2 Abs. 4 S. 1 des Vertrages werden vom Prüfungskandidaten nur zu seinen tatsächlichen Prüfern Protokolle erstellt. [2]Sollte der Prüfungskandidat keine neuen Protokolle nach § 2 Abs. 4 S. 1 oder 2 des Vertrages angefordert haben, hat er spätestens mit Übersendung der eigenen Protokolle auf die Änderung der Prüfungskommission hinzuweisen.

(3) [1]Der Prüfungskandidat stimmt dem Abdruck bzw. der Speicherung, Vervielfältigung und Weitergabe der anonymisierten Protokolldokumente, insbesondere an zukünftige Prüfungskandidaten oder Prüfer, zu. [2]Der Prüfungskandidat stimmt der Erstellung eines Protokollarchivs zu, in das seine Protokolle nach Ablauf von **5 Jahren** anonymisiert überführt werden.

§ 4 Vorgaben zu den Protokollen

(1) [1]Beim Verfassen der Protokolle ist die zur Verfügung gestellte Formatvorlage (Word-Dokument, herunterzuladen von: https://www.jura.uni-passau.de/fachschaft-jura/examensprotokolle/) zu verwenden. [2]Änderungen des Formats sind unzulässig.

(2) [1]Inhaltlich soll der Prüfungskandidat sich an den Vorgaben in der in § 4 Abs. 1 S. 1 des Vertrages genannten Formatvorlage orientieren. [2]Auf sie wird auch im Übrigen hinsichtlich der konkreten Vorgaben verwiesen. [3]Sie ist damit **Vertragsbestandteil**.

(3) [1]Hinsichtlich der Länge der Protokolle bestehen keine verpflichtenden Vorgaben. [2]Es soll

auf eine angemessene Länge geachtet werden. [3]Angemessen ist sie, wenn das Protokoll die wesentlichen Inhalte der Prüfung wiedergibt und eine Vorbereitung der folgenden Kandidaten ermöglicht.

(4) Die Datei ist nach folgendem Muster zu benennen:

TT_MM_JJJJ – Prüfername_Vorname – Rechtsgebiet – Kandidatenname_Vorname
(Beispiel: **2023_07_22 - Fedtke_Jörg – Zivilrecht – Mustermann_Max)**

(5) [1]Der Prüfungskandidat hat sein Protokoll eigenständig zu formulieren. [2]Ist ein Protokoll in übereinstimmender Form oder Formulierung bereits von einem anderen Kandidaten vorgelegt worden, ist die Studierendenvertretung zur Abweisung der Protokolle befugt. [3]Geht kein neues Protokoll binnen der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages bezeichneten Frist ein, ist sie zur Einbehaltung des Pfandes berechtigt.

(6) [1]Bei Nichtbeachtung der Vorgaben sind die Studierendenvertreter berechtigt, die Protokolle des Prüfungskandidaten abzuweisen und das gesamte Pfand in Höhe von **25,00 EUR** einzubehalten. [2]Wahlweise können bei geringfügigen Abweichungen die Protokolle angenommen werden. [3]Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall zusätzlich nach § 6 des Vertrages.

§ 5 Rückgabe des Pfandes

(1) Die Studierendenvertreter sind zur Rückzahlung des Pfandes an den Prüfungskandidaten nur verpflichtet, wenn

1. dieser Vertrag den Studierendenvertretern eingescannt per Mail an **examensprotokolle.passau@outlook.de** bis zum **28.12.2023** zugesandt wurde,
2. das Pfand bis zum **22.12.2023** eingegangen ist,
3. drei Protokolle der eigenen mündlichen Prüfung bis zum **14.03.2024** im Postfach **examensprotokolle.passau@outlook.de** eingegangen sind,
4. kein Fall des § 2 Abs. 4 S. 4 oder Abs. 5 S. 2 des Vertrages vorliegt und
5. diese Protokolle den in § 4 des Vertrages bezeichneten Vorgaben entsprechen oder ein Fall des § 4 Abs. 6 S. 2 des Vertrages vorliegt.

(2) [1]Das Pfand wird auch zurückgezahlt, wenn der Prüfungskandidat die Protokolle nicht einfordert. [2]Hierauf hat er hinzuweisen.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 S. 1 oder 2 des Vertrages werden dem Prüfling bei Einreichung der neuen Protokolle **10,00 EUR** zusätzlich zurückgezahlt.

(4) [1]Die Rückzahlung erfolgt gesammelt zwischen dem **01.04.2024** und **14.04.2024.** [2]Die genauen Termine werden den Prüfungskandidaten auf der Webseite (https://www.jura.uni-passau.de/fachschaft-jura/examensprotokolle/) und per Mail bei Rücksendung der Protokolle bekanntgegeben. [3]Das Pfand ist von den Prüfungskandidaten eigenhändig abzuholen.

§ 6 Änderung und Bereitstellung der Protokolle

Im Falle des § 4 Abs. 6 S. 2 des Vertrages stimmt der Prüfungskandidat Änderungen des Protokolldokuments durch die Studierendenvertreter zu.

§ 7 Ausschlussfrist

Gehen die Protokolle nicht formgerecht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages ein oder fordert der Prüfungskandidat das Pfand nicht zurück, verfallen seine Ansprüche binnen **6 Monaten**.

§ 8 Datenschutz

[1]Der Prüfungskandidat hat die folgenden Bestimmungen zum Datenschutz gelesen und verstanden. [2]Diese sind Teil des Vertrages. [3]Er erklärt sich damit einverstanden. [4]Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich.

Bestimmungen zum Datenschutz

Um das Pfand zurückzahlen zu können, erheben, speichern und verarbeiten die Studierendenvertreter folgende Daten:

- Name und Vorname des Prüfungskandidaten
- das Geburtsdatum des Prüfungskandidaten
- Die E-Mail-Adresse des Prüfungskandidaten

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und spätestens drei Monate nach Ablauf der Ausschlussfrist vom Laufwerk gelöscht. Ein Ausdruck der Liste wird abgeheftet.

Auf Ihre Rechte aus der DSGVO weisen wir Sie ausdrücklich hin: Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15); Recht auf Berichtigung (Art. 16); Recht auf Löschung (Art. 17); Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20). Des Weiteren haben Sie ein Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Sie können jederzeit eine Beschwerde an den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz oder den Datenschutzbeauftragten der Universität Passau richten.

Bayern:
Postfach 22 12 19
Wagenmüllerstraße 18
80502 München
Tel.: 089 212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz.bayern.de

Universität Passau:
Johannes Nehlsen; insidas GmbH & Co. KG
Wallerstraße 2
84032 Altdorf
Tel.: 0851 5091126
E-Mail: datenschutz@uni-passau.de

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
E-Mail-Adresse	

X _____
Ort, Datum, Prüfungskandidat

X _____
Ort, Datum, Studierendenvertreter